Die Rechtsstellung des Jagdpächters

bei

Veräußerung des Grundstückes

nach

Preußischem Jagdrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Georg Kratzenstein,
Rechtskandidat aus Quedlinburg.

ACAD. LEGIS BAT. BIBL.

Halle (Saale)
Buchdruckerei Carl Colbatzky (Inh.: W. Damm)
1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547020_0032

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts 1
I. Geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts in Rom . . . 1
II. Geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts in Germanien . 3
B. Juristische Konstruktion des Jagdrechts 10
I. Preußisches Gesetz vom 31. Oktober 1848 10
II. Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 12
C. Gegenstand des Jagdpachtvertrages 16
D. Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes 30
E. Rechtsprechung 37

Literaturverzeichnis.

v. Anders, Das Jagd- u. Fischereirecht, Innsbruck 1884.

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. hersg. v. Seuffert und Preusser, München 1866, Bd. 19, S. 20.

Bauer, Die Jagdgesetze Preußens, Aufl. 4, Bd. 1, Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Neudamm 1909.

Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts, Aufl. 4, Abt. 2, Berlin 1885.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Erlangen 1873, Bd. 1, S. 566.

v. Brünneck, Das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild im Archiv für die Civilistische Praxis, Heidelberg 1865, Bd. 48, S. 80.

v. Brünneck, Das Wesen des Rechts an der Jagd und Fischerei nach deutschem und preußischem Recht in den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, hersg. von Gruchot, Jahrg. XVI, Berlin 1872, S. 195.

v. Brünneck, Jagdrecht in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Aufl. 2, Bd. 4, Jena 1900 S. 1311.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 75.

Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht, Aufl. V, Breslau 1908.

Dernburg, System des römischen Rechts, Aufl. VIII, 1912, S. 344.

Dernburg, Sachenrecht, Aufl. IV, Halle 1908.

Dickel, Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner, Berlin 1900, S, 508, 509, 516, 518.

Dickel, Ueber das Hegerecht des Jagdberechtigten und die Ersatzpflicht des Militärfiskus für Schädigung der Jagd durch Truppenübungen, in der Festgabe der Berliner jur. Fakult. für Otto Gierke zum Doktorjubiläum, 21. Aug. 1910, Breslau 1910, Bd. 2, S. 368, 369.

Ebner, Das preußische Jagdrecht in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts IV, Berlin 1908.

Engelhard u. Danckelmann, Das Jagdrecht im Geltungsbereich der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Berlin 1908, S. 1, 5, 7.

Enneccerus-Kipp-Wolf, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 4./5. Aufl., Bd. 2, Abt. 1, Das Sachenrecht, Marburg 1910, § 80, S. 217, 218—222.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 41, 51, 52, 56, 70.

Entscheidungen des Kgl. Oberverwaltungsgerichts, Berlin 1879, Bd. 4, Seite 220.

Foerster-Eccius, Preußisches Privatrecht, Aufl. VII, Bd. 2, Berlin 1896, S. 237, Anm. 403.
Ebenso Bd. 3, S. 189.

Gengler, Das preußische Privatrecht, Aufl. 4, Erlangen und Leipzig 1892, S. 324, 325.

Gerber, System des deutschen Privatrechts, Aufl. 14, Jena 1882, S. 250, 252.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 2. Geschichte des deutschen Körperschafts-Begriffs, Berlin 1873, S. 249.

Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts in v. Holtzendorffs und Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig und Berlin 1904, Bd. 1, S. 495.

Goldschmidt, Jur. Diss., Leipzig 1910.

v. Härdtl, Grundbegriffe des Jagdrechts, Wien 1903.

Holtgreven-Wolff, Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, Berlin 1902.

v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Teil II, Rechtslexikon, Bd. 2, Aufl. 3, Leipzig 1881, S. 407—409.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 53, Jena 1908. „Ueber das Jagdrecht" v. Frommhold, S. 189—193, 203—205.

Ihering in Iherings Jahrbüchern XXIII, S. 244.

v. Kayser, Jagd und Jagdrecht in Rom, Jur. Dissertation, Göttingen 1895, S. 6—8, 13, 19.

Kohli-Görcke, Die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Berlin 1908.

Kuhlmann, Das Jagdrecht, seine Struktur und Stellung im System, und der Schutz des Jagdberechtigten. Jur. Diss., Marburg 1910.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1, S. 15 ff.

Lehfeld, Jagdrechtskunde für den preußischen Waidmann. Berlin 1896, S. 1—3.

Liste, Das Wesen der Jagdberechtigung nach preußischem Landrecht, Jur. Diss., Erlangen 1911.

Nagler, Die Jagdwilderei in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, Bd. 8, Berlin 1906, S. 421—423, 439, 440.

Neumann, Handausgabe des BGB, Aufl. 6, Bd. 1, Berlin 1912, S. 478.

Oertmann, Recht der Schuldverhältniffe, Berlin 1910, S. 625, Anm. 4.

Planck, Recht der Schuldverhältnisse, 1. u. 2. Aufl., Bd. 2, S. 325.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts, Bd. 4, 13.

Salkowski, Institutionen. Grundzüge des Systems und der Geschichte des römischen Privatrechts, Aufl. 9, Leipzig 1907, S. 239.

Schmidt, Jagdpachtvertrag, Jur. Diss., Breslau 1907.

Schultz-v. Seherr-Thoß, Die Jagdgesetzgebung, Aufl. II, Berlin 1908, S. 1.

Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, Band 1, Berlin 1886.

v. Seeler, Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes, Sonderabdruck aus der Festgabe der Berliner jur. Fakult. für Otto Gierke zum Doktorjubiläum, 21. Aug. 1910, Breslau 1910.

Staudinger, Kommentar zum BGB, 7./8. Aufl., Bd. 2, Recht der Schuldverhältnisse, Teil 2, München und Berlin 1912, S. 991,

Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, Leipzig 1832.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, Aufl. 3, Bd. 2, 1, Berlin 1896, Seite 568—573.

v. Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen (Sammlung v. Abhandlungen der Mitgl. der Jur. Fakult. zu Leipzig), Leipzig 1868, Bd. 1, S. 342, 348—350.

Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung, Aufl. II, Berlin 1889, S. 38—40.

Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, Bd. V, Leipzig 1844, S. 420—423.

Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft, Berlin 1907, Jahrg. 1, Heft 1, S. 7, 8 und ebenso Berlin 1908, Jahrg. 2, Heft 19, S. 295.

A. Geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts.

I. Geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts in Rom.

Ein eigentliches Jagdrecht besaßen die Römer nicht: im alten Rom konnte jeder die Jagd ausüben, wo und soviel er wollte.[1] Die einzige Beschränkung war die, daß der Grundeigentümer jedem das Betreten seines Grund und Bodens verbieten konnte.[2] Hinsichtlich dieser Frage herrscht, abgesehen von v. WAECHTER,[3] völlige Einigkeit,[4] und äußern sich verschiedene Autoren wie BRINZ,[5] SALKOWSKI,[6] DALCKE,[7] und DERNBURG[8] im obenerwähnten Sinne.

---

[1] WAGNER, „Die preußische Jagdgesetzgebung" II. Aufl., Berlin 1889, S. 38.
WEISKE, „Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten", Bd. 5, Leipzig 1844, S. 420.

[2] EBNER, „Das preußische Jagdrecht" in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts IV. Berlin 1908, S. 7.

[3] v. WAECHTER, „Das Jagdrecht und die Jagdvergehen" (Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig) Leipzig 1868, Bd. 1, S. 342, 348—350.

[4] JERINGS Jahrbücher XXIII, S. 244; NAGLER „Die Jagdwilderei" in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, Bd. 8, Berlin 1906, S. 422, Anm. 4.
WINDSCHEID, „Lehrbuch des Pandektenrechts" Bd. 1, IX. Aufl. bearbeitet von KIPP, Frankfurt-Main 1906, S. 942, Anm. 5; v. HOLTZENDORFF, „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft" II. Teil Rechtslexikon, Bd. 2, Aufl. III, Leipzig 1881, S. 407.

[5] BRINZ, „Lehrbuch der Pandekten", Erlangen 1873, Bd. 1, S. 566.

[6] SALKOWSKI, „Institutionen", Grundzüge des Systems und der Geschichte des römischen Privatrechts, Aufl. IX, 1907, S. 239.

[7] DALCKE-DELIUS, „Preußisches Jagrecht", Aufl. V, Breslau 1908, S. 1.

[8] DERNBURG, „System des römischen Rechts", Aufl. VIII, 1912, S. 344.

So sagt z. B. BRINZ[1] im Band 1 seiner Pandekten vom Jahre 1873 auf Seite 566: „Rechtlich beschränkt ist die Okkupation des Wildes (Wildfang, Jagd, Fischerei, Vogelfang) schon nach römischem Recht und nach jedem Rechte, welches Grundeigenthum, und im Grundeigenthum die Befugnis der Absperrung hat, durch eben diese Befugnis der Grundeigenthümer. Aber weiter als dieses Prohibitionsrecht trägt die römische Jagdbeschränkung nicht".

Wie kommt es nun aber, daß die Römer im Gegensatz zu den Germanen kein ausgebildetes Jagdrecht besaßen? NAGLER[2] meint, daß der Grund dafür in der Interesselosigkeit des römischen Volkes an der Jagd zu suchen sei. Er führt u. a. folgendes aus: „Man rivalisiert nicht bei der Erlegung (des Wildes d. Verf.); es stoßen sich nicht die Interessen; die allmähliche Ausrottung des Wildstandes gilt nicht als Mißstand, dem die Gesetzgebung steuern müßte. Während den germanischen und wohl auch den slavischen Völkern die Jagdpassion seit alters im Blute liegt, ist sie den Romanen ziemlich fremd. Insbesondere war der römische Bauer alles andere, als ein leidenschaftlicher Nimrod".

Ganz ähnlich äußert sich JHERING über die vorliegende Frage. JHERING[3] ist der Ansicht, „die ganze Frage drehe sich um die Verschiedenheit der Interessenauffassung bei der Jagd". Er meint, die Germanen wären durch die natürliche Beschaffenheit ihres Landes auf die Beschäftigung mit der Jagd hingewiesen, die ihnen ihren notwendigen Lebensunterhalt liefern mußte, sodaß für sie erklärlicherweise „die Jagd ein Gegenstand des Interesses war",[4] während die Römer ein in erster Linie ackerbautreibendes Volk waren, dem der Ackerbau fast alles lieferte, was es Nahrungsmitteln nötig hatte. In diesem Punkte wird man JHERING völlig beistimmen müssen.

Seinen weiteren Ausführungen jedoch zu folgen, scheint mir im Hinblick auf die Schriften der römischen und griechischen Schriftsteller bedenklich. JHERING vertritt nämlich die Ansicht, die Römer hätten ebenfalls, aber erst in *späterer* Zeit die

[1] BRINZ, „Lehrbuch der Pandekten", Erlangen 1873, Bd. 1, S. 566.
[2] NAGLER a. a. O., S. 422, Anm. 4.
[3] JHERINGS Jahrbücher XXIII, S. 244.
[4] Siehe Anmerkung 3.

Jagd betrieben. Ein Blick in die Schriften der Alten belehrt uns jedoch eines anderen, da wir dort — so z. B. bei Xenophon, wie auch bei Horaz — des öfteren die Jagd in begeisterten Worten verherrlicht und als Vorschule des Krieges gepriesen finden.[1]

Wir ersehen also daraus, daß die Jagd bei den Römern schon in früher Zeit in hoher Blüte stand und können uns demnach der Ansicht JHERINGS, der ihre häufigere Ausübung erst in die spätere Zeit verlegt, nicht anschließen. Daß aber trotz der schon frühzeitigen Ausübung der Jagd, und obgleich nur das eine Verbot bestand, daß wider den Willen des Grundstückseigentümers niemand den Grund und Boden betreten durfte, der Wildbestand nicht in kurzer Zeit völlig vernichtet wurde, liegt in der natürlichen Beschaffenheit des Landes begründet: Italien besaß zum größten Teil gutes Ackerland und wenig Wald, sodaß der Römer in erster Linie Landmann war, der nur nebenbei auf die Jagd ging. Außerdem ist noch zu beachten, daß es sich in Italien in erster Linie um Flugwild handelte, das im Gegensatz zum Laufwild nur eine geringe Beziehung zum Grund und Boden hat.[2]

Diese Gründe lassen uns die Stellungnahme des römischen Rechts zur Jagdfrage erklärlich erscheinen.

II. Geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts in Germanien.

In den ältesten Zeiten kann man in Germanien von einem Jagdrecht noch nichtsprechen, da ein Privateigentum an Wäldern oder sonstigem Grund und Boden noch nicht vorhanden war[3]. Nur der Hörige durfte die Jagd nicht ausüben, weil ihm ja überhaupt jedes Waffentragen verboten war. Sonst hatte jeder freie[4], waffenfähige Mann das Recht zu jagen: „Das Jagdrecht war ein jus personae, ein Persönlichkeitsrecht.[5]"

---

[1] Ebenso Diss. v. KAYSER, „Jagd u. Jagdrecht in Rom" Göttingen 1895, S. 6, 13, 19.

[2] Ebenso Diss. v. KAYSER a. a. O., S. 6, 7, 8.

[3] EBNER a. a. O., S. 9.

[4] SCHWAPPACH, „Handbuch d. Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands", Bd. 1, Berlin 1886, S. 54.
STIEGLITZ, „Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland." Leipzig 1832, S. 6, 7.

[5] DICKEL, „Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner," Berlin 1900, S. 508.

Es war auch ganz natürlich, daß die Jagd in Germanien zu jener Zeit eifrig betrieben wurde, war doch das Land, wie wir wissen, dicht mit Wäldern bestanden und reich an Wild jeder Art. Die Erträgnisse der Jagd lieferten den Bewohnern Nahrung[1] und Kleidung[2], und war die Jagd sogar infolge der großen Anzahl wilder Tiere notwendig[3].

Außerdem sahen die Germanen, gleich wie die Römer, in der Jagd eine gute Vorübung für den Krieg.[4]

Erst zur fränkischen Stammeszeit begann sich ein Jagdrecht zu entwickeln, da man jetzt Grund und Boden aufzuteilen anfing. Aber nur die Freien konnten echtes Eigentum erwerben, an das sich die Rechte und Pflichten in der Volksgemeinde knüpften[5]. So war im Eigentum der Freien[6] das Recht enthalten, bei allen Angelegenheiten des Volkes mitzuwirken, die Almende, die in Gemeindeland und Wald bestand, mitzubenutzen, so daß sie auch die Jagd ausüben durften.[7]
In dieser Zeit erfuhr der Begriff des Jagdrechts eine Wandlung: während es früher ein Persönlichkeitsrecht war, wurde es jetzt als ein Teil des Eigentumsrechtes[8] angesehen, es war, wie DICKEL sagt, „jus domini".[9]

---

[1] SCHWAPPACH a. a. O., S. 54.
[2] LAMPRECHT, „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter", Bd. 1, S. 15 ff.
[3] STIEGLITZ a. a. O., S. 6.
[4] SCHWAPPACH a. a. O., S. 421.
[5] STIEGLITZ a. a. O., S. 8.
[6] WEISKE a. a. O., S. 421.
[7] v. BRUENNECK, „Jagdrecht" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Aufl. 2, Bd. 4, Jena 1900, S. 1311.
DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 1.
[8] v. HAERDTL, „Grundbegriffe des Jagdrechts", Wien 1903, S. 16.
ENNECCERUS-KIPP-WOLFF, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", 4./5. Aufl., Bd. 2, Abt. 1, „Das Sachenrecht", Marburg 1910, § 80, S. 217.
ENGELHARD u. DANKELMANN, „Das Jagdrecht" im Geltungsbereich der preuß. Jagdordnung v. 15. Juli 1907, Berlin 1908, S. 1.
STIEGLITZ a. a. O., S. 24.
BESELER, „System des gemeinen deutschen Privatrechts," Abt. 2, Berlin 1885, S. 896.
LEHFELD, „Jagdrechtskunde für den preußischen Waidmann", Berlin 1866, S. 1.
[9] DICKEL a. a. O., S. 508.

Um die geschichtliche Entwickelung des Jagdrechts während der nächsten Jahrhunderte besser verstehen zu können, müssen wir uns vergegenwärtigen, welcher Art das Eigentum der Könige an Liegenschaften in damaliger Zeit war. Wie jeder Freie hatten sie natürlich echtes Eigentum, außerdem stand ihnen, wie den Adligen, noch das Recht zu, Schutzpflichtige mit Grundstücken zu belehnen. Bei solchen Belehnungen bekamen jedoch oftmals die Belehnten das Jagdrecht nicht mit, sondern dieses behielten die Könige für sich,[1] und damit war der Anfang zu einer Entwickelung eines Jagdrechtes an fremdem Grund und Boden gemacht. Sodann vermochten die Könige vermittels des Königsbannes ihren Grund und Boden besonders zu schützen, indem sie jeden, der dagegen verstieß, mit schweren Strafen belegten. Etwa seit der Mitte des achten Jahrhunderts[2], seit Karl dem Großen, sprachen die Könige über die Wälder[3] — anfangs nur über ihre eigenen und die herrenlosen, später auch über Gemeinde- und Privatwälder[4] — den sogen. Wildbann aus;[5] danach durfte bei Strafe des Königsbannes[6] nur der König oder der durch ihn Berechtigte die Jagd ausüben."[7]

---

[1] WEISKE a. a. O., S. 421.
v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 408.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 59.
STIEGLITZ a. a. O., S. 41.

[2] BESELER a. a. O., S. 889.
STOBBE-LEHMANN, „Handb. d. deutschen Privatrechts", Aufl. 3, Bd. 2, 1, Berlin 1896, S. 568.

[3] v. BRUENNECK a. a. O., S. 1305.
v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 408.
WEISKE a. a. O., S. 421.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 56, 57.

[4] WAGNER a. a. O., S. 39.

[5] LAMPRECHT a. a. O., S. 469, 470.

[6] v. BRUENNECK, „Das Wesen des Rechts an der Jagd und der Fischerei nach deutschem u. preuß. Recht" in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, hrsg. v. GRUCHOT, Jahrg. 16, Berlin 1872, S. 195,
BRUNNER, „Deutsche Rechtsgeschichte", Bd. 2, S. 75.
STIEGLITZ a. a. O., S. 53.

[7] EBNER a. a. O., S. 9.
ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 218.

Mit diesem Institut wurde ein völlig neuer Begriff in das Jagdrecht eingeführt, im Anschluß an den sich in der Folgezeit das Jagdregal entwickelt hat.[1]

Der Wildbann wurde von den Königen gelegentlich an die Großen des Reiches verliehen,[2] die sich dies Recht oftmals auch anmaßten. Da in diesen Zeiten die Jagd mit Leidenschaft betrieben wurde, ging das Streben der Großen dahin, den Bauern und andern das Jagdrecht zu entziehen. Freigewordene Rechte beanspruchten die Fürsten als Territorialherren und vergaben das Land unter Vorbehalt der Jagdberechtigung[3] wieder als Lehen.

Sodann verliehen oft die Fürsten das Jagdrecht auf ihrem Besitz an andere und behielten sich nur die sogen. „hohe Jagd"[4] vor.[5] Auch wurden Grundstücke unter Vorbehalt des Jagdrechts veräußert.[6] Hieraus erhellt deutlich, wie das Jagdrecht sich im Laufe der Zeiten immer mehr vom Eigentum am Grund und Boden losgelöst hat.

Als im Laufe der späteren Jahrhunderte die Landeshoheit immer mehr an Umfang gewann, beanspruchten die Landesherren den Wildbann.[7] Da die Anschauung immer mehr durchdrang,

---

[1] v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 408.

[2] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 218.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 61.

[3] EBNER a. a. O., S. 10.

[4] WAGNER a. a. O., S. 39.
ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 218.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 62.
STOBBE-LEHMANN a. a. O., S. 570.

[5] v. BRUENNECK a. a. O., S. 1306.
WEISKE a. a. O., S. 423.
GERBER, „System des deutschen Privatrechts" Aufl. XIV, Jena 1882, S. 252.
GENGLER, „Das deutsche Privatrecht" Aufl. IV, Erlangen und Leipzig 1892, S. 324.
v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 408.

[6] SCHWAPPACH a. a. O., S. 207.

[7] WEISKE a. a. O., S. 424.
v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 408.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 201.
ENGELHARD u. DANCKELMANN a. a. O., S. 1.
STIEGLITZ a. a. O., S. 107.
BESELER a. a. O., S. 896.

die Landesherren seien Eigentümer des ganzen Landes[1], so dehnten sie ihren Wildbann über alle Wälder des Landes aus und entzogen den Bauern sogar auf deren eigenem Besitz das Jagdrecht „aus polizeilichen und wirtschaftlichen Gründen".[2] Das Jagdrecht vermochten diese dann nur durch Verleihung seitens des Landesherrn wieder zu erlangen,[3] der allein nunmehr die Jagdberechtigung hatte: „Die Jagd war Regal."[4]

Sie bestand völlig losgelöst vom Grund und Boden, und gab es von jetzt an eine Jagdberechtigung an fremdem Grund und Boden.[5] Dieser Zustand, der oftmals zu Unzuträglichkeiten führte,[6] da die Bauern schwer unter Wildschaden zu leiden hatten,[7] blieb bis zur Zeit der französischen Revolution bestehen. Erst das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" vom 5. Februar 1794 traf in einheitlicher Weise Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens und regelte das Jagdrecht in den hauptsächlichsten Punkten, jedoch blieb die Jagd wie vordem Regal.

Eine Aenderung trat erst in den Zeiten nach der französischen Revolution ein. Diese hatte in bahnbrechender Weise Wandel geschaffen,[8] und waren die neuen Anschauungen, daß die Landesherren nicht Eigentümer des ganzen Territoriums seien, ihnen allein daher nicht das Jagdrecht gebühre, — dieses vielmehr jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zustehe, —

---

[1] EBNER a. a. O., S. 11.
WEISKE a. a. O., S. 422.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 592.
STIEGLITZ a. a. O., S. 265 ff.
v. HAERDTL a. a. O., S. 16.

[2] EBNER a. a. O., S. 11.
v. BRUENNECK a. a. O., S. 1307.
WAGNER a. a. O., S. 39.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 212.

[3] GENGLER a. a. O., S. 324.
WAGNER a. a. O., S. 39.
ENGELHARD u. DANCKELMANN a. a. O., S. 1.
STOBBE-LEHMANN a. a. O. S. 573.

[4] EBNER a. a. O., S., 11; DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 2.

[5] WAGNER a. a. O., S. 39.

[6] GENGLER a. a. O., S. 324.

[7] v. BRUENNECK a. a. O., S. 1309; v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 409; ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 218.

[8] WAGNER a. a. O., S. 40.

auch nach Deutschland gedrungen, bis sich im Jahre 1848, dem Jahre der politischen Gährung, auf dem Gebiete des Jagdrechts eine völlige Wandlung vollzog.[1]

In den deutschen Grundrechten vom Jahre 1848 war u. a. auch der Satz enthalten, daß das Jagdrecht an fremdem Grund und Boden aufgehoben sei.[2] Wenn auch die Grundrechte nicht überall als Gesetz anerkannt wurden, so nahmen doch die einzelnen Partikularstaaten in Deutschland die Gedanken auf und regelten die Materie gesetzlich.

Zuerst traf BAYERN durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung des Jagdrechts betreffend" grundlegende Bestimmungen; in den meisten deutschen Staaten wurde das Jagdrecht in ganz ähnlicher Weise neu geregelt.[3]

Für Preußen erging das Gesetz vom 31. Oktober 1848[4] „betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd",[5] durch das das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung und ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel aufgehoben[6] und bestimmt wurde, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden künftig als dingliches Recht nicht stattfinden könne,[7] und daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden frei stände.

Mit diesem Gesetz hatte man zwar den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt: jedem Grundstückseigentümer stand

---

[1] v. BRUENNECK a. a. O., S. 1309.
SCHWAPPACH a. a. O., S. 863.
v. BRUENNECK „Das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild" im Archiv für die Civilistische Praxis, Heidelberg 1865, S. 80, Bd. 48.
LEHFELD a. a. O., S. 1.
v. HAERDTL a. a. O., S. 16.

[2] GERBER a. a. O., S. 250.
ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 218.
STOBBE-LEHMANN a. a. O., S. 576.

[3] EBNER a. a. O., S. 15.

[4] GENGLER a. a. O., S. 325; WAGNER a. a. O., S. 40.
v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 409.
DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 2, 15.
LEHFELD a. a. O., S. 2.

[5] ENGELHARD u. DANCKELMANN a. a. O., S. 1.

[6] SCHWAPPACH a. a. O., S. 863, Anm. 4.

[7] DICKEL a. a. O., S. 509.

wieder allein das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu, aber gleichzeitig stellten sich schwere Mißstände[1] infolge nunmehriger schrankenlosester Jagdausübung[2] ein, die schon das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850[3] wieder beseitigte[4], indem die Befugnis zur Ausübung der Jagd an eine bestimmte Mindestgröße[5] des Grundstücks geknüpft wurde.[6]

Auch dies Gesetz erwies sich im Laufe der Zeit als reformbedürftig, und man versuchte es des öfteren umzugestalten und zu ergänzen, wie man überhaupt in der Folgezeit immer und immer wieder bemüht war, für die ganze preußische Monarchie, in der infolge der 1866 erfolgten Vergrößerung eine große Anzahl von Jagdgesetzen galten, ein einheitliches Jagdrecht zu schaffen.[7]

Dies ist nunmehr in jüngster Zeit fast vollkommen erreicht, indem die einzelnen bestehenden preußischen Jagdgesetze in „der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907" kodifiziert sind,[8] die für den Umfang der preußischen Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover, der Hohenzollern'schen Lande und der Insel Helgoland gilt.[9]

---

[1] WAGNER a. a. O., S. 49; ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 218; v. BRUENNECK a. a. O. (S. 9 d. Arb.), S. 82. NAGLER a. a. O., S. 434.

[2] v. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 409.

[3] DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 2. ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 218. SCHULTZ-v. SEHERR-THOSS, „Die Jagdgesetzgebung", Aufl. 2, Berlin 1908, S. 10.

[4] GENGLER a. a. O., S. 325; WAGNER a. a. O., S. 50.

[5] GERBER a. a. O., S. 250.

[6] ENGELHARD u. DANKELMANN a. a. O., S. 2. EBNER a. a. O., S. 15; v. BRUENNECK a. a. O., S. 1310.

[7] DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 2, 3.

[8] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 219.

[9] ENGELHARD u. DANCKELMANN a. a. O., S. 7. BAUER, „Die Jagdgesetze Preußens" Aufl. 4, Bd. 1, „Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907", Neudamm 1909, S. 1, 2.

B. Juristische Konstruktion des Jagdrechts.

I. Preußisches Gesetz vom 31. Oktober 1848.

Wenden wir uns nunmehr, nachdem wir das Jagdrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung von den ältesten Zeiten an bis auf die Jetztzeit verfolgt haben, der juristischen Konstruktion des Jagdrechts zu. Zunächst wollen wir uns mit dem Gesetz vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, beschäftigen und untersuchen, welche Natur das Jagdrecht damals hatte, und als was der Gesetzgeber das Jagdrecht angesehen wissen wollte. Diesem Gesetz gingen die „Grundrechte des deutschen Volkes" ebenfalls vom Jahre 1848 voraus, die im § 37 den Satz enthielten: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden."[1] Dieser Satz sowie der von der preußischen Nationalversammlung vom 13. Oktober 1848 angenommene Grundsatz, „daß das Jagdrecht lediglich ein Ausfluß des Grundeigentums, ein Zubehör des Grund und Bodens sei",[2] lassen uns doch ganz deutlich die Natur des Jagdrechts erkennen und zeigen, welche Auffassung man damals in den maßgebenden gesetzgeberischen Kreisen vom Jagdrecht gehabt hat.

Man sah es nicht etwa als ein neues, selbständiges Recht an, das man jetzt erst hätte in gezwungener, künstlicher Weise mit dem Eigentumsrechte vereinigen müssen,[3] sondern man erblickte in dem Jagdrecht eine von den vielen aus dem Eigentum fließenden Befugnissen, die infolge gewaltsamer und höchst eigennütziger Eingriffe der Landesherren und Großen des Reiches Jahrhunderte lang aus dem Eigentumsrecht herausgerissen war und nun endlich wieder, wie es einst gewesen, ins Eigentum zurückfiel.

Zu dieser Anschauung kommt man m. E. ganz ungezwungen und entsprach sie damals auch völlig dem gesunden, natürlichen

---

[1] DICKEL, „Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner" Berlin 1900, S. 509.

[2] DICKEL wie Anmerkung 1.

[3] DICKEL a. a. O., S. 508.

Empfinden des Volkes. Allenthalben hatte sich das dringende Verlangen bemerkbar gemacht, daß dem bisherigen Zustande ein Ende bereitet, und jedem Grundeigentümer wieder das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden verliehen würde. Man sah es eben als etwas ganz Selbstverständliches und Natürliches an, daß jedem Eigentümer auf seinem Besitz das Jagdrecht zustehen müßte. Dieselben Gedanken, die in „den Grundrechten des deutschen Volkes" enthalten sind, und die, wie wir eben gesehen haben, im deutschen Volke allgemein lebhaftesten Anklang fanden, nahm die preußische Gesetzgebung auf und brachte sie in dem Gesetz vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, zum Ausdruck.

Dieses Gesetz bestimmt in den §§ 1 und 2: Jedes Jagdrecht an fremdem Grund und Boden wird ohne Entschädigung aufgehoben. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann künftig als dingliches Recht nicht begründet werden. Jedem Grundbesitzer steht auf seinem Eigentum die Jagd frei.[1]

Durch dieses Gesetz wurde die bisher bestehende Regalität der Jagd völlig beseitigt, und der Satz zur Anerkennung gebracht, daß getrennt vom Eigentumsrechte am Grund und Boden ein Jagdrecht nicht mehr gedacht werden könne, dies vielmehr stets wieder, wie in den ältesten Zeiten, jedem Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zustehe. Dieser Satz erwies sich jedoch wegen der drohenden Jagdverwüstung, so allgemein gefaßt, in der Folgezeit als praktisch undurchführbar, und es wurde daher durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 festgesetzt, daß nur der Eigentümer eines Grundstückes von bestimmter Größe die Jagd ausüben dürfe.

Aber trotz dieser Einschränkung blieb das Grundprinzip des Gesetzes vom Jahre 1848 „die Zugehörigkeit des Jagdrechts zum Grundeigentum" unberührt.[2]

---

[1] DICKEL a. a. O., S. 509.
EBNER, „Das preußische Jagdrecht" in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts IV, Berlin 1908, S. 15.

[2] ENGELHARD u. DANCKELMANN, „Das Jagdrecht" im Geltungsbereich der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Berlin 1908, S. 1.

II. Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Wenden wir uns nunmehr der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 zu, die einem dringenden Bedürfnis nach Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Jagdrechts entsprang. Sie hob die zahlreichen bestehenden preußischen Jagdgesetze auf und kodifizierte sie.[1] Der § 2 dieser Jagdordnung lautet: „Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden."

Hierdurch wird meines Erachtens ganz unzweideutig ausgesprochen, daß das Jagdrecht untrennbar zum Eigentum gehört, was auch schon das Gesetz vom Jahre 1848 bestimmte. Trotz dieses Gesetzes und trotz des Wortlautes des § 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, hat es bis auf den heutigen Tag nicht an zahlreichen Stimmen gefehlt, die das Jagdrecht teils als ein besonderes selbständiges Recht, teils als ein besonderes Recht, dem die Selbständigkeit aberkannt wurde, ansehen.

1. Die Vertreter der ersteren Ansicht halten das Jagdrecht für ein besonderes Recht, das sich seine Selbständigkeit, die es durch die vielen Jahrhunderte als Regal erlangt hat, trotz der preußischen Gesetzgebung vom Jahre 1848 noch in dem Maße bewahrt hat, daß es als neben dem Grundeigentum bestehend und von ihm losgelöst sehr wohl gedacht werden kann.

Diese Ansicht wird in der Literatur vertreten von FROMMHOLD,[2] von ANDERS[3] und NAGLER,[4] der das Jagdrecht nicht als Plus zur Fülle des Eigentums, sondern als eigenartigen und selbständigen Zuschlag zum Grundeigentum bezeichnet. Die aufgeführten Autoren sehen es als ein Real-

---

[1] ENGELHARD u. DANCKELMANN a. a. O., S. 5.
EBNER a. a. O., S. 20.

[2] FROMMHOLD, „Ueber das Jagdrecht" in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts", Jena 1908, Bd. 53, S. 191, 192, 203.

[3] v. ANDERS, „Das Jagd- u. Fischereirecht", Innsbruck 1884, S. 6 ff, 11 u. 21.

[4] NAGLER, „Die Jagdwilderei" in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil Bd. 8, Berlin 1906, S. 428 ff, 430.

recht an, das das Gesetz vom Jahre 1848 mit dem Grundeigentum verbunden hat, das aber „grundsätzlich auch ohne Eigentum an dem Grundstück bestehen kann."[1]

In der Rechtssprechung stehen auf diesem Standpunkt das Reichsgericht[2] in einigen Entscheidungen früheren Datums, sowie auch, sich auf diese stützend, das Kammergericht.[3]

2. Als besonderes Recht fassen gleichfalls eine Reihe von Autoren das Jagdrecht auf, ohne ihm jedoch eine Selbständigkeit zuzuerkennen, die die Vertreter der ersteren Ansicht, wie wir eben gesehen haben, ihm beilegen. Im großen und ganzen stehen sich aber die beiden Ansichten sehr nahe, und läßt sich eine scharfe Trennung zwischen ihnen nicht durchführen.

Nach dieser zweiten Ansicht ist das Jagdrecht ein Recht, das mit dem Grundeigentum verbunden als Bestandteil des Grundstückes nach § 96 BGB. aufzufassen ist. In der Wissenschaft vertreten diese Ansicht EBNER,[4] DALCKE,[5] v. BRUENNEK,[6] HOLTGREVEN,[7] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF[8] und GIERKE.[9]

v. BRUENNECK[6] urteilt über das Jagdrecht folgendermaßen: „Es läßt sich nur als ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht auffassen, das seine besondere Natur und Beschaffenheit hat."

EBNER sagt: „Durch gesetzliche Vorschrift ist die Jagdberechtigung untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden, es ist deshalb zutreffend, wenn sie von

---

[1] EBNER a. a. O., S. 45.

[2] RGE. 41, 349; 51, 279; 52, 128; 56, 84.

[3] Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. 13, 382 ff.

[4] EBNER a. a. O., S. 45, 46 u. 77.

[5] DALCKE-DELIUS, „Preußisches Jagdrecht" Aufl. 5, Breslau 1908, S. 15.

[6] v. BRUENNECK, „Jagdrecht" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Auflage 2, Bd. 4, Jena 1900, S. 1311.

[7] HOLTGREVEN-WOLFF, „Das Wildschadengesetz" vom 11. Juli 1891, Aufl. 4, Berlin 1902, S. 124.

[8] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", 4. bis 5. Aufl., Bd. 2, Abt. 1 „Das Sachenrecht", Marburg 1910, § 80, S. 219.

[9] GIERKE, „Grundzüge des deutschen Privatrechts" in v. Holtzendorffs und Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig u. Berlin 1904, Bd. 1, § 53, S. 459.

DALCKE als Bestandteil des Grundstückes im Sinne des § 96 BGB. angesehen wird."[4]

EBNER sieht also das als Bestandteil des Grundstücks geltende Jagdrecht als mit dem Grundeigentum verbunden an.

3. Nach der dritten Ansicht schließlich ist das Jagdrecht völlig im Grundeigentum enthalten, und ist es nichts anderes, als eine aus dem Grundeigentum fließende Befugnis. Dieser Ansicht sind DICKEL[1], FOERSTER-ECCIUS[2], BAUER[3], FREYMUTH[4], SCHULTZ-v. SEHERR-THOSS[5], v. HOLTZENDORFF[6], GENGLER[7], v. HAERDTL[8] u. a.

So sagt z. B. DICKEL[9] sehr treffend: „Als im Jahre 1848 und nachher die meisten deutschen Staaten dem Grundeigentümer das Jagdrecht verliehen, handelte es sich nicht darum, ein für sich bestehendes Recht künstlich mit dem Eigentumsrechte zu vereinigen, es galt vielmehr anzuerkennen, daß das Jagdrecht sehr natürlich ein Ausfluß des Grundeigentumsrechtes ist, wie es dies ursprünglich gewesen war."

Auch in der Rechtsprechung finden sich zahlreiche Entscheidungen, die diesen Standpunkt vertreten, so haben wir vom Obergericht Wolfenbüttel einen Rechtsspruch aus früherer Zeit vom 1. April 1864,[10] wo es heißt: „Das Recht zu jagen

---

[4] s. Seite 13, Anmerkung 4.

[1] DICKEL a. a. O., S. 508, 509.

[2] FOERSTER-ECCIUS, „Preußisches Privatrecht" Aufl. 7, Berlin 1896, Bd. 2, S. 237, Anm. 403 u. Bd. 3, S. 189.

[3] BAUER, „Die Jagdgesetze Preußens", Aufl. 4, Bd. 1. „Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907", Neudamm 1909, S. 70.

[4] FREYMUTH in der Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft, Jahrg. 2, S. 294.

[5] SCHULTZ-v. SEHERR-THOSS, „Die Jagdgesetzgebung", Auflage 2, Berlin 1908, S. 1.

[6] v. HOLTZENDORFF, „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft", Teil 2, Rechtslexikon, Bd. 2, Aufl. 3, Leipzig 1881, S. 409.

[7] GENGLER, „Das deutsche Privatrecht", Aufl. 4, Erlangen u. Leipzig 1892, S. 326.

[8] v. HAERDTL, „Grundbegriffe des Jagdrechts", Wien 1903, S. 10 ff, 16.

[9] DICKEL a. a. O., S. 508.

[10] SEUFFERTS Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgeg. v. PREUSSER, München 1866, Bd. 19, S. 20.

ist damit, im Begriffe seiner materiellen Substanz, überall wieder als integrierender Bestandteil dem Grundeigenthume zugewachsen"[1].

Das preußische Oberverwaltungsgericht sagt in einer Entscheidung[2] vom 27. Juni 1878, Bd. 4, S. 220: „Das Jagdrecht ist ein Teil der im Eigentum liegenden Befugnisse und gehört zum Privatvermögen des Grundstückseigentümers."[3]

Neueren Datums ist eine sehr beachtenswerte Entscheidung des Reichsgerichts[4] folgenden Wortlautes: „Das Jagdrecht stellt nicht ein mit dem Eigentum am Grundstücke verbundenes selbständiges Recht dar und ist deshalb kein Bestandteil des Grundstückes im Sinne des § 96 BGB. Es ist überhaupt kein für sich allein bestehendes, vom Eigentum loszulösendes Recht, sondern es fällt lediglich unter die Nutzungen, die aus dem Eigentum an Grundstücken zu ziehen sind." Endlich war auch das Kammergericht[5] vor längerer Zeit in einer Entscheidung der Ansicht, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums sei.[6]

Unter den drei verschiedenen Ansichten wird man m. E. der letzten aus folgenden Gründen den Vorzug geben müssen.

Schon in den ältesten Zeiten galt das Jagdrecht sobald ein Privateigentum am Grund und Boden zur Anerkennung gelangt war, als Teil des Eigentums. So sagt GIERKE:[7] „Jagd-, Fischerei- und Bienenfang standen als uralte Bestandteile des germanischen Grundeigentums sowohl in der Allmende,

---

[1] DICKEL, „Ueber das Hegerecht des Jagdberechtigten und die Ersatzpflicht des Militärfiskus für Schädigungen der Jagd durch Truppenübungen" in der Festgabe d. Berliner Jur. Fakul. f. OTTO GIERKE z. Dr. Jubiläum 21. Aug. 1910, Breslau 1910, Bd. 2, S. 368, 369.

[2] Entscheidungen des Kgl. Ober-Verwaltungs-Gerichts Berlin 1879, Bd. 4, S. 220.

[3] DICKEL s. Anmerkung 11.

[4] RGE. 70, 73. (Jur. W. 1909 Nr. 12, S. 48.)

[5] Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgeg. v. MUGDAN u. FALKMANN, Bd. 4, S. 44 ff. (Entsch. d. XIV. Zivilsenates v. 28. Oktober 1901.)

[6] BAUER a. a. O., S. 70.

[7] GIERKE, „Das deutsche Genossenschaftsrecht", Bd. 2. „Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs", Berlin 1873, S. 249.

als in der verteilten Mark, solange letztere dem gemeinen Gebrauch geöffnet war, ursprünglich der Gesamtheit zu."

Jahrhunderte lang blieb das Jagdrecht dann auf gewaltsame Weise getrennt vom Eigentum am Grund und Boden, bis es schließlich im Jahre 1848 wieder damit vereinigt wurde. Der Zustand, der damit geschaffen wurde, entsprach völlig dem Empfinden des Volkes. Diesen Umstand möchte ich mit als Argument für diese von mir vertretene Ansicht gelten lassen. Außerdem läßt uns der Inhalt des § 37 der Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848, der für die deutschen Jagdgesetze vorbildlich gewesen ist, die Richtigkeit der von mir verteidigten Ansicht erkennen. Danach ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums. Es kann der Eigentümer seinen Grund und Boden nach jeder Richtung hin benutzen und ausbeuten, soviel er will, und jedem Dritten irgendwelche Eingriffe in seine Eigentumssphäre untersagen. In diesen seinen Befugnissen ist meines Erachtens unzweifelhaft auch die Befugnis enthalten, das auf seinem Grund und Boden befindliche Wild zu okkupieren, wodurch er beweist, daß ihm als Eigentümer das ausschließliche Jagdrecht zustehe.

C. Gegenstand des Jagdpachtvertrages.

Nachdem wir uns im Vorhergehenden mit der juristischen Konstruktion des Jagdrechtes beschäftigt haben und zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß das Jagdrecht nicht ein besonderes, selbständiges Recht, sondern eine aus dem Grundeigentume fließende Befugnis ist, wollen wir nunmehr unser Augenmerk auf den Jagdpachtvertrag richten und untersuchen, was wir als Gegenstand des Jagdpachtvertrages anzusehen haben.

Ueber diese Frage herrscht unter den Autoren, die das Jagdrecht zum Gegenstand ihrer Untersuchungen und Betrachtungen machen, wiederum völlige Uneinigkeit: wir finden die verschiedensten Auffassungen vertreten.

Man kann die vorhandenen Auffassungen in drei Gruppen einteilen, je nachdem von den Vertretern der einzelnen Ansichten das Jagdrecht, das Jagdausübungsrecht oder das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages angesehen

wird. Schließlich findet sich noch eine vierte Ansicht vertreten, die im Jagdpachtvertrage gar keinen eigentlichen Pachtvertrag sieht, sondern ihn für einen Vertrag von besonderer Natur und Beschaffenheit, für einen contractus sui generis hält. Im folgenden wollen wir die verschiedenen Ansichten näher untersuchen und Stellung dazu nehmen.

1. Eine erste Gruppe sieht das Jagdrecht als Gegenstand des Jagdpachtvertrages an, und wird diese Meinung in der Literatur von der überwiegenden Mehrheit von Schriftstellern vertreten, sodaß man sie wohl als die z. Zt. herrschende bezeichnen kann.

Zu dieser ersten Gruppe gehören u. a. FROMMHOLD,[1] NAGLER,[2] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF,[3] OERTMANN,[4] STAUDINGER,[5] NEUMANN[6] und PLANCK[7]. So heißt es z. B. im Enneccerus-Kipp-Wolff: „Möglich ist aber eine Jagdrechtsverpachtung, da sie dem Pächter kein dingliches Recht verschafft; der Jagdpächter ist nicht Pächter des Jagdgrundstückes, wie früher oft behauptet wurde, sondern des Jagdrechtes; so faßt auch § 835, Abs. 2, Satz 2, BGB seine Stellung auf". Von den anderen zitierten Schriftstellern stehen OERTMANN,[4] STAUDINGER,[5] NEUMANN[6] und PLANCK[7] in ihren Kommentaren zum BGB ebenfalls auf dem Standpunkte, daß als Gegenstand der Pacht sowohl Sachen, als auch Rechte und so auch das Jagdrecht in Betracht kommen neben manchen anderen Rechten, wie z. B. dem Fischerei- und Bergrecht, dem Urheber- und Patentrecht, dem Nießbrauch u. a.

STAUDINGER[5] hebt das Jagdrecht als Gegenstand des Jagdpachtvertrages besonders hervor, indem er sagt: „Fest-

---

[1] FROMMHOLD, „Ueber das Jagdrecht" in Ihrings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena 1908, Bd. 53, S. 204.

[2] NAGLER, „Die Jagdwilderei" in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Berlin 1906, Bd. 8. S. 430 ff.

[3] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", 4. bis 5. Aufl., Bd 2 Abt. I. „Das Sachenrecht", Marburg 1910, § 80, S. 219, 220.

[4] OERTMANN, „Recht der Schuldverhältnisse", Berlin 1910, S. 625, Anm. 4.

[5] STAUDINGER, Kommentar zum BGB, 7.—8. Auflage, Bd 2. „Recht der Schuldverhältnisse", Teil 2. München und Berlin 1912, S. 991.

[6] NEUMANN, „Handausgabe des BGB", Bd. 1, Aufl. 6, Berlin 1912, S. 478.

[7] PLANCK, „Recht der Schuldverhältnisse", 1. und 2. Aufl., Bd. 2, S. 325.

zuhalten ist, daß Gegenstand des Jagdrechts das Jagdrecht für sich ist, also nicht die zu bejagenden Grundstücke". Sodann zieht er zwei Entscheidungen des Reichsgerichts[4] heran, die dieselbe Ansicht festlegen und verweist auf zwei Autoren[2] gegenteiliger Meinung.

Auch FROMMHOLD[3] ist in seiner Abhandlung der Ansicht, daß beim Jagdpachtvertrage nur die Verpachtung des Jagdrechts in Frage kommen könne. FROMMHOLD sowohl wie auch die anderen genannten Vertreter der ersten Gruppe kommen zu dem Ergebnis, das Jagdrecht als Gegenstand des Jagdpachtvertrages ansehen zu müssen, auf dem Wege der Anerkennung des Jagdrechts als eines besonderen selbständigen, neben dem Grundeigentum bestehenden Rechtes. Konsequenterweise müssen sie dann auch das Jagdrecht als geeignetes Objekt des Jagdpachtvertrages bezeichnen, und hängt die Beantwortung der Frage nach dem Gegenstande des Jagdpachtvertrages, wie wir sehen, aufs engste mit der Frage nach der juristischen Konstruktion des Jagdrechtes zusammen, die wir im vorigen Abschnitt behandelt haben.

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 spricht sich ebenfalls dahingehend aus, daß das Jagdrecht zu verpachten sei.

In der Judikatur schließlich finden sich verschiedene Rechtssprüche unserer obersten Gerichte, des Reichsgerichts[4] und des XX. Zivilsenates des Kammergerichts,[5] die gleichfalls auf dem Standpunkt der ersten Gruppe stehen. Das Reichsgericht ist jedoch in seiner Entscheidung Bd. 70, S. 70 ff in seinen Schlußfolgerungen meines Erachtens nicht konsequent geblieben, da es einerseits die Selbständigkeit des Jagdrechts nicht anerkennt, es vielmehr als im Eigentum enthalten ansieht, andererseits

[1] RGE **70**, 70 ff., **51**, 279 ff.

[2] v. SEELER, „Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes", Festgabe der Berliner jur. Fakultät für Otto Gierke zum Doktorjubiläum 21. Aug. 1910, Bd. 2, Sonderabdruck S. 1.
Diss. LISTE, „Das Wesen der Jagdberechtigung nach preußischem Landrecht", Erlangen 1911, S. 2.

[3] FROMMHOLD a. a. O. S. 204.

[4] Siehe Anmerkung 1.

[5] Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgeg. v. MUGDAN u. FALKMANN, Bd. 13, Seite 385, v. 12. Juni 1906.

es aber als Gegenstand des Jagdpachtvertrages bezeichnet. Diese Schlußfolgerung ist meines Erachtens nicht angängig, da unmöglich ein völlig unselbständiges Recht Objekt eines Pachtvertrages sein kann.[1] Denn dadurch würde man dem unselbständigen Rechte wieder den Charakter der Selbständigkeit verleihen; der Widerspruch ist offensichtlich. Ein weiterer Widerspruch fällt uns auf bei Gegenüberstellung der beiden Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 70, S. 73 und Bd. 41, S. 347.

Während das Reichsgericht im Band 70 das Jagdrecht als Gegenstand des Jagdpachtvertrages bezeichnet, nennt es in Band 41 das Recht, das aus dem Jagdpachtvertrage entspringt „ein Nutzungsrecht an einer Sache", es zeigt damit, daß nach seiner Auffassung eine Sache d. h. das Grundstück oder die Grundstücke in ihrer Gesamtheit Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist. Bei der Betrachtung dieser beiden Entscheidungen müssen wir uns jedoch vergegenwärtigen, daß sie zeitlich weit auseinander liegen, und sich ein Widerspruch durch die Erwägung erklären läßt, daß das Reichsgericht im Laufe der Zeit seinen früheren, ersten Standpunkt verlassen und sich zu einer anderen, neuen Anschauung bekannt hat.

2. Wenden wir uns jetzt der zweiten Gruppe zu, die die Ansicht vertritt, das Jagdausübungsrecht sei als Gegenstand des Jagdpachtvertrages anzusehen. Zunächst wollen wir uns über den Begriff Jagdausübungsrecht klar werden. An dieser Stelle sei es gestattet, etwas weiter auszuholen und den Begriff des Jagdrechts mit in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, da die Definition dieses Begriffes wesentlich dazu beitragen wird, den Begriff des Jagdausübungsrechtes zu klären. Unter Jagdrecht — im subjektiven Sinne —, oder wie man diesen Begriff auch häufig zu nennen pflegt, unter Jagdberechtigung haben wir meines Erachtens das Recht zu verstehen, bestimmte Tierarten auf einem bestimmten Gebiet zu hegen und alle die Handlungen vorzunehmen, die auf die Okkupation dieser Tierarten gerichtet sind. Im großen und ganzen finden wir den Begriff des Jagdrechtes in der Literatur in gleicher

[1] Ebenso ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 220.

Weise wie hier von BAUER,[1] DALCKE,[2] EBNER,[3] v. ANDERS,[4] WEISKE[5], GERBER[6], NAGLER[7] u. a. definiert. Völlig abweichend von dieser Definition ist die von LEHFED[8], die ich nicht unerwähnt lassen möchte, die von einer vermögensrechtlichen Herrschaft über das jagdbare Wild spricht, das sich auf dem Grund und Boden des Grundeigentümers befindet, und dieses sogar als Vermögensbestandteil des Grundeigentümers bezeichnet. LEHFELD geht in diesem Punkte meines Erachtens viel zu weit. Von einer tatsächlichen Gewalt über die jagdbaren wilden Tiere zu sprechen, erscheint mir im Hinblick auf ihre Bewegungsfreiheit, in der sie durch nichts behindert sind, nicht angängig. Wie viel weniger ist es da möglich, eine vermögensrechtliche Herrschaft konstruieren zu wollen. Der LEHFELD'schen Auffassung steht auch schon der Wortlaut des § 960 BGB entgegen, der besagt, daß wilde Tiere, solange sie sich in Freiheit befinden, herrenlos sind[9]. Der Begriff „herrenlos" und „Vermögensbestandteil" schließen sich aber gegenseitig vollständig aus.

Kehren wir nun nach dieser kurzen Betrachtung des Jagdrechtes nach unserem Ausgangspunkt zurück und beschäftigen wir uns jetzt mit dem Jagdausübungsrecht. Was haben wir unter dem Begriff Jagdausübungsrecht zu verstehen? Wir sahen soeben, daß in dem Begriffe Jagdrecht ein doppeltes enthalten ist, das Recht der Okkupation und das Recht der Hege von Wild. Was macht demgegenüber den Inhalt des Begriffes Jagdausübungsrecht aus?

---

[1] BAUER, „Die Jagdgesetze Preußens", Aufl. 4, Bd. 1. „Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907", Neudamm 1909, S. 13.

[2] DALCKE-DELIUS, „Preußisches Jagdrecht", Aufl. 5, Breslau 1908, S. 5.

[3] EBNER, „Das preußische Jagdrecht" in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts IV, Berlin 1908, S. 26.

[4] v. ANDERS, „Das Jagd- und Fischereirecht", Innsbruck 1884, S. 23.

[5] WEISKE, „Rechts-Lexikon für Juristen aller teutschen Staaten", Bd. 5, Leipzig 1844, S. 420.

[6] GERBER, „System des deutschen Privatrechts", Auflage 14, Jena 1882, S. 252.

[7] NAGLER a. a. O., S. 438, 439.

[8] LEHFELD „Jagdrechtskunde für den preußischen Waidmann" Berlin 1896, S. 2, 3.

[9] DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 5.

Nach einfacher Wortinterpretation des Begriffes Jagdausübungsrecht ist es das Recht oder die Befugnis, die Jagd auszuüben, also alle die Handlungen vorzunehmen, die in ihrer Gesamtheit das charakteristische Merkmal des Begriffes Jagdrecht bilden. Welcher Unterschied läßt sich dann überhaupt zwischen den Begriffen „Jagdrecht" und „Jagdausübungsrecht" feststellen? Decken sie sich nicht inhaltlich vollkommen, sodaß man einen von den beiden Begriffen als Fiktion bezeichnen und als rechtlich nicht in Betracht kommend ausscheiden muß?

M. E. kann man einen Unterschied zwischen den obengenannten Begriffen schlechterdings nicht machen, sie fallen vielmehr zusammen, und möchte ich den Begriff Jagdausübungsrecht als eine überflüssige Fiktion bezeichnen und fallen lassen.[1] Denn, wem das Jagdrecht zusteht, dem steht auch zweifellos begrifflich die Ausübung dieses Rechtes zu. Entzieht man ihm aus irgendwelchen Gründen die Ausübung des Jagdrechtes, so entzieht man ihm damit m. E. auch das Jagdrecht selbst.[2] Denn ein mir zustehendes Recht, das ich jedoch nicht ausüben darf, verliert doch dadurch seinen Charakter als Recht und wird praktisch vollkommen inhalt- und wertlos. Jedes Jagdrecht birgt also begrifflich in sich die Befugnis zur Ausübung dieses Rechtes.

In der Literatur[3] wird von fast allen Autoren[4] des Jagdrechtes der Unterschied zwischen „Jagdrecht" und „Jagdausübungsrecht" gemacht, jedoch fast nirgends in klarer und bestimmter Weise dargelegt, worin denn eigentlich der Unterschied zwischen beiden besteht. Der Begriff, der von den Autoren als Jagdausübungsrecht bezeichnet wird, deckt sich immer mit dem Begriffe

---

[1] Ebenso Diss. LISTE a. a. O., S. 18 ff.

[2] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 221.

[3] DICKEL, „Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner", Berlin 1900, S. 489.
EBNER a. a. O., S. 27, 31 ff.
LEHFELD a. a. O., S. 2, 3,
NAGLER a. a. O., S. 435, Anm. 2.
FROMMHOLD a. a O., S. 188, 189, 203.
DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 18.

[4] KOHLI-GOERCKE, „Die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907", Berlin 1908, S. 33.
v. HAERDTL, „Grundbegriffe des Jagdrechts", Wien 1903, S. 12, 14, 15.

Jagdrecht, im subjektiven Sinne gefaßt, oder, wie man ihn auch zu nennen pflegt, mit dem Begriffe Jagdberechtigung.

Damit, daß ich dem Jagdausübungsrecht jede Existenzberechtigung abspreche, entfällt für mich auch die Möglichkeit, das Jagdausübungsrecht als Gegenstand des Pachtvertrages zu bezeichnen.

3. Die dritte Gruppe sodann steht auf dem Standpunkt, Gegenstand des Jagdpachtvertrages sei das Grundstück. Dieser Standpunkt ist m. E. der allein richtige und schon aus dem Grunde sehr zu billigen, weil er in seinen Konsequenzen, worüber wir im folgenden Kapitel noch werden zu reden haben, zu einem befriedigenden Ergebnis führt. In der Literatur wird er von BAUER,[1] DICKEL,[2] v. SEELER[3] u. a. vertreten. Bei Bauer heißt es: „Wenn jemand auf seinem Grundeigentum die Jagd verpachtet, so überläßt er seine Grundstücke dem Pächter zum Jagdbetriebe, zum Zwecke der Jagdausübung. Soweit die Jagd in Frage kommt, darf dieser die Grundstücke benutzen, sich darauf bewegen, das erlegte Wild davon entfernen, darauf Fangvorrichtungen usw. anbringen. Die Ansicht, daß es eine Jagdverpachtung ohne Ueberlassung des Grundstückes (natürlich soweit dies zum Jagdzwecke erforderlich erscheint) gäbe, muß als eine unmögliche bezeichnet werden. Der Jäger kann doch nicht in der Luft (in einem Luftballon) die Jagdausübungshandlungen vornehmen! Das Grundstück trägt und nährt das Wild, das Grundstück ist der Jagdort und dient der Okkupation des Wildes, das Grundstück ist daher m. E. dem Jagdpächter überlassen, damit er hierauf dem Wilde nachstellt und davon Besitz ergreift." Auch DICKEL[4] bezeichnet den Jagdpachtvertrag als einen Vertrag über das Grundstück, ohne jedoch des näheren diesen seinen Standpunkt zu begründen. v. SEELER[5] schließlich ist gleichfalls der Ansicht, daß das Grundstück Gegenstand des Jagdpachtvertrages sei. Er sagt:[5] „Verpachtung eines Grundstückes liegt dann vor, wenn dem Pächter

---

[1] BAUER a. a. O., S. 70.
[2] DICKEL a. a. O., S. 512, 516.
[3] v. SEELER a. a. O., S. 1 und 3.
[4] DICKEL a. a. O., S. 512 u. 516.
[5] v. SEELER a. a. O., S. 1.

der Gebrauch des Grundstückes und der Genuß der Früchte des Grundstücks gewährt werden soll. Beides trifft bei der sogenannten Jagdpacht zu." Im Folgenden weist er nach, daß die beiden Voraussetzungen, die bei einem Pachtvertrage über ein Grundstück erforderlich sind, in gleicher Weise beim Jagdpachtvertrage als vorliegend erachtet werden müssen, so daß man kein Bedenken tragen könne, auch beim Jagdpachtvertrage das Grundstück als Gegenstand der Verpachtung anzusehen.

Bei den nun folgenden Untersuchungen handelt es sich stets nur um die Verpachtung eines Eigenjagdbezirkes.

Was zunächst den Genuß der Früchte des Grundstückes betrifft, um, wie v. SEELER, damit den Anfang zu machen, so ist nach v. SEELER'scher Auffassung die Jagdbeute als Frucht des Grundstückes zu bezeichnen.[1] v. SEELER stellt fest, daß man schon im alten Rom auf diesem Standpunkte stand, unter der Voraussetzung jedoch, daß „die Jagd einen regelmäßigen wirtschaftlichen Ertrag des Grundstückes bildete."[1] Diese Voraussetzung war dann erfüllt, wenn der zur Fruchtziehung Berechtigte Maßregeln traf, damit er die Jagdbeute erlangte, und nicht etwa irgend ein anderer Unberechtigter sich in den Besitz dieses Objektes setzte.

Zum Beweise dafür, daß nicht nur die Römer diesen Standpunkt bez. der Jagdbeute eingenommen hätten, sondern daß man auch heutzutage noch an derselben Ansicht festhalte, zieht v. SEELER den § 5 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 heran. Aus diesem Paragraph geht in unzweideutiger Weise hervor, daß die Gesetzgebung in dem Nießbraucher eines Eigenjagdbezirkes den Jagdberechtigten sieht, woraus folgt, daß die Jagdbeute als Frucht des Grundstückes zu bezeichnen ist.

Mit diesem Resultat hat v. SEELER bewiesen, daß die eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist, die erforderlich sind, um das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages ansehen zu können. Es bleibt nunmehr zu untersuchen, ob nach v. SEELER'scher Auffassung auch die zweite Voraussetzung,

[1] v. SEELER a. a. O., S. 1.
NAGLER a. a. O., S. 424.

die darin besteht, daß dem Pächter der Gebrauch des Grundstückes gewährt wird, auch beim Jagdpachtvertrage als vorliegend zu erachten ist. Wird also auf Grund des Jagdpachtvertrages dem Jagdpächter der Gebrauch des Grundstückes gewährt? v. SEELER gibt die Antwort auf diese Frage im bejahenden Sinne. Uebereinstimmend mit BAUER[1] ist v. SEELER[2] m. E. mit Recht der Ansicht, daß die Vornahme aller der Handlungen, zu denen der Jagdpächter kraft des Jagdpachtvertrages berechtigt ist, nichts anderes darstellt als den Gebrauch des Grundstückes seitens des Jagdpächters. Welche Handlungen auf dem Grundstück vorzunehmen, ist denn nun der Jagdpächter berechtigt? BAUER[1] u. v. SEELER[2] nennen uns eine ganze Reihe von Befugnissen, welche dem Jagdpächter zustehen.

Die Hauptbefugnis des Jagdpächters ist das Recht der ausschließlichen Aneignung des auf dem Jagdterrain befindlichen Wildes.[3]

Nach beider Ansicht[4] darf der Jagdpächter freistehende Hochsitze anlegen,[5] soweit sie dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht die Nutzung und Bewirtschaftung des Grundstückes unmöglich machen, oder außerordentlich erschweren. Weiter ist er befugt, das Dachs- und Fuchsgraben[6] im Walde vorzunehmen und Balzschirme während der Balzzeit aufzustellen. Es würde zu weit führen, wollte man alle die einzelnen Befugnisse aufzählen, die dem Jagdpächter in dieser Hinsicht außer den vorstehend erwähnten noch zustehen. Man kann kurz sagen, „die Grundbesitzer haben die mit dem Jagdbetriebe unvermeidlichen Begleiterscheinungen hinzunehmen".[7]

Aber auch noch in anderer Hinsicht tritt das Recht des Jagdpächters, das er durch den Jagdpachtvertrag erhält, deutlich

---

[1] BAUER a. a. O., S. 168—170.
[2] v. SEELER a. a. O., S. 6.
[3] NAGLER a. a. O., S. 440.
[4] NAGLER a. a. O., S. 440.
ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 222.
DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 19.
[5] NAGLER a. a. O., S. 440.
[6] DALCKE-DELIUS a. a. O. S. 19.
[7] BAUER a. a. O. S. 169.

zu Tage, indem er auf dem Grundstücke eine Tätigkeit ausübt, die uns erkennen läßt, daß der Grundstückseigentümer ihm den Gebrauch des Grundstückes gewährt eben dadurch, daß er dem Jagdpächter die Ausübung dieser Tätigkeit auf seinem Grund und Boden gestattet.

In erster Linie ist natürlicherweise das Recht des Jagdpächters zu nennen, sein gepachtetes Revier zu betreten,[1] um darauf die Jagd auszuüben. Bauer meint, daß der Jagdpächter trotz dieser Befugnis für allen Schaden, den er durch das Betreten des Jagdgebietes anrichtet, haften müsse; doch kann man dem nur mit Einschränkungen beistimmen. Zweifellos hat meines Erachtens der Jagdpächter jeden Schaden zu ersetzen, den er in böswilliger und schädigender Absicht dem Grundeigentümer zufügt. Ein solcher Fall läge z. B. dann vor, wenn der Jagdpächter durch ein in voller Entwickelung stehendes Kornfeld rücksichtlos hindurchginge, um auf diesem Wege an das zu erlegende oder auch bereits erlegte Wild heranzukommen, während er dasselbe, ohne Schaden zu verursachen, auf einem vielleicht nur unbedeutenden Umwege erreichen könnte.

Hierzu ist m. E. der Jagdpächter nicht befugt und macht er sich schadenersatzpflichtig.[2] Dem Einwand, den der Jagdpächter erheben könnte, er sei auf Grund des Jagdpachtvertrages zum Betreten sämtlicher Grundstücke seines Jagdrevieres berechtigt, wird man mit Erfolg die Bestimmung des § 226 BGB[3] entgegenhalten, wonach die Ausübung eines Rechtes unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Andererseits wird man jedoch sagen müssen, daß auch der Grundstückseigentümer mancherlei Schaden hinzunehmen hat, der durch ordnungsmäßige Ausübung der Jagd seitens des Jagdpächters entstanden ist, ohne seinerseits Ersatzansprüche geltend machen zu können.

Ist z. B. die regelrechte Ausübung der Jagd nicht anders möglich, als daß trotz größter Vorsicht ein Schaden, ja selbst ein erheblicher Schaden angerichtet wird, so braucht meines Erachtens der Jagdpächter für diesen Schaden nicht aufzu-

[1] NAGLER a. a. O., S. 440.
[2] EBNER a. a. O., S. 85.
[3] NAGLER a. a. O., S. 440.

kommen.[1] Denn der Grundstückseigentümer muß dem Jagdpächter auf Grund des Jagdpachtvertrages, den er mit ihm geschlossen hat, das Betreten des Jagdgeländes gestatten, soweit es erforderlich ist, damit dieser in gehöriger Weise alle die Befugnisse ausüben kann (civiliter uti), die ihm das pachtweise übertragene Jagdrecht gewährt. Außerdem wird man in Betracht ziehen müssen, daß in dem Pachtzins, den der Grundstückseigentümer erhält, sicherlich stets ein Betrag enthalten ist, der ein Aequivalent für vorkommende unvermeidliche Schäden bildet. Bei Beurteilung der Schadenersatzfrage wird es also stets auf den einzelnen Fall ankommen.

Eine nicht unwesentliche Hilfe und gesetzliche Handhabe bieten uns m. E. die §§ 157 und 242 BGB, nach denen Verträge auszulegen und zu erfüllen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.[2] Der Jagdpächter auf der einen Seite hat in vernünftiger und toleranter Weise von seinem Rechte Gebrauch zu machen (civiliter uti), und der Grundstückseigentümer auf der anderen Seite hat unvermeidlichen Schaden in Kauf zu nehmen. Um die ganze Schwierigkeit kommt man natürlicherweise herum, wenn vertraglich Beschränkungen aufgestellt sind, die der Jagdpächter hinsichtlich des Betretens einzelner Teile des Revieres einzuhalten hat.[3]

Kehren wir nun nach unserem Ausgangspunkt zurück und untersuchen, welche weiteren Befugnisse der Jagdpächter hat. Neben der schon genannten Hauptbefugnis, das gepachtete Jagdgelände zu betreten, finden wir bei BAUER[4] und v. SEELER[5] noch einige Rechte des Jagdpächters erwähnt. Wie wir vorhin bei der Definition des Jagdrechtes gesehen haben, enthält das Jagdrecht neben dem Recht der Okkupation jagdbarer Tiere auch das Recht der Hege dieser Tiere, und spricht BAUER dem Jagdpächter gleichfalls dieses Recht der Hege zu, das wieder in verschiedenen Befugnissen zu Tage tritt. So hat z. B. der Jagdpächter das Recht, die Wildfütterung[6] vorzunehmen, und hat der Grund-

[1] Siehe Anmerkung auf Seite 25.
[2] EBNER a. a. O., S. 85.
[3] BAUER a. a. O., S. 169.
[4] BAUER a. a. O., S. 169, 170, 347.
[5] v. SEELER a. a. O., S. 6.
[6] NAGLER a. a. O., S. 440.

stückseigentümer daher zu gestatten, daß mangels öffentlicher Wege seine Privat- und Wirtschaftswege vom Jagdpächter befahren werden, damit dieser alles zur Fütterung Notwendige an Ort und Stelle schaffen kann. BAUER führt noch einen Fall an und meint, daß, wenn auf einem See die Jagd pachtweise ausgeübt werden solle, dem Jagdpächter die Befugnis zugesprochen werden müsse, „zu diesem Zwecke einen kleinen Kahn auf den See zu bringen; denn zur rationellen Ausübung der Jagd auf einem Gewässer gehört meist ein Kahn. Der Fischereiberechtigte kann den Pächter hieran um so weniger hindern, als dadurch in seine Fischereiberechtigung nicht eingegriffen wird".[1]

Weiter hat der Jagdpächter die Befugnis, die gleichfalls dem Recht auf Hege jagdbarer Tiere entspringt, Wild in seinem Revier zwecks natürlicher Vermehrung auszusetzen,[2] um sich auf diese Weise einen größeren Wildbestand zu schaffen und um bisher in seinem Jagdgebiet noch nicht vorkommende Wildarten bei sich einzuführen.[3] Auch darf er Brut- und Zufluchtsstätten anlegen, Salzlecken, Raufen u. dergl. anbringen.[4] Sodann ist er berechtigt Hunde und Katzen zu töten, die in seinem Revier[5] wildern. Diese Befugnis fällt m. E. wieder unter den Oberbegriff „Recht auf Hege jagdbarer Tiere". Zum Schluß möchte ich noch das Recht des Jagdpächters nennen, Personen, die ihm in irgend einer Weise verdächtig erscheinen oder die „in sein Jagdrecht eingreifen oder einzugreifen drohen",[6] das Betreten seines Jagdgeländes zu untersagen.[7]

v. SEELER[7] stellt fest, daß die Vornahme aller der Handlungen, zu denen der Jagdpächter auf Grund des Jagdpachtvertrages berechtigt ist, uns erkennen läßt, „daß der Jagd-

---

[1] BAUER a. a. O., S. 169.
[2] BAUER a. a. O., S. 347 und NAGLER a. a. O., S. 440.
[3] v. SEELER a. a. O., S. 6.
[4] Siehe Anm. 2.
[5] EBNER a. a. O., S. 32, 102, 662.
NAGLER, siehe Anmerkung 2.
[6] BAUER a. a. O., S. 29.
[7] v. SEELER a. a. O., S. 6, 7.
EBNER a. a. O., S. 32, 33, 93.

pächter außer zum Fruchtgenusse auch zum Gebrauch des Grundstücks im Sinne des § 581 BGB berechtigt ist".[1]

BAUER, DICKEL und v. SEELER, die, wie wir gesehen haben, der Ansicht sind, daß das Grundstück Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist, stehen sämtlich auf dem Standpunkt, daß das Jagrecht eine aus dem Grundeigentum fließende Befugnis und kein selbständiges Recht ist. Daher können sie auch selbstverständlich der Meinung nicht beipflichten, die das Jagdrecht als Objekt des Jagdpachtvertrages bezeichnet.

M. E. muß man das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages ansehen, wie es die dritte Gruppe tut. Denn einmal halte ich es für das Nächstliegende, die bestrittene Frage nach dem Gegenstande des Jagdpachtvertrages auf diese Weise zu lösen, und spielt doch auch das Grundstück bei der Verwirklichung des übertragenen Jagdrechtes — bei der Jagdausübung — die Hauptrolle. Sodann haben uns die Ausführungen von BAUER, DICKEL und v. SEELER gezeigt, daß sich diese Auffassung rechtlich sehr wohl halten läßt. Ich möchte noch einiges zur Begründung hinzufügen. Nach Art. 69 EG z. BGB bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, abgesehen von einigen hier nicht in Betracht kommenden Vorschriften, unberührt. Die allgemeinen Rechtssätze des Reichsrechts, des BGB, kommen also nur dann zur Anwendung, wenn eine Frage landesgesetzlich nicht geregelt ist.[2] Da über die Frage nach dem Gegenstande des Jagdpachtvertrages in der Landesgesetzgebung nichts gesagt ist, so greifen also die allgemeinen Vorschriften des BGB ein. Wir müssen nun untersuchen, ob die Erfordernisse, die für den Pachtvertrag eines Grundstückes als wesentlich in Betracht kommen, in gleicher Weise beim Jagdpachtvertrage vorliegen, d. h., ob die Jagdbeute Frucht des Grundstücks ist, und ob dem Jagdpächter der Gebrauch des Grundstücks gewährt wird.

Ich trage kein Bedenken, die Jagdbeute als Frucht des Grundstücks zu bezeichnen gemäß § 99 Abs. 1 BGB.[3] Sie gehört m. E. zu der sonstigen Ausbeute, die aus dem Grundstück seiner Bestimmung gemäß gewonnen wird. Daß dem

[1] s. Anmerkung auf Seite 27.
[2] DICKEL a. a. O., S. 512, Anm. 23.
[3] NAGLER a. a. O., S. 427.

Jagdpächter auch der Gebrauch des Jagdgrundstückes gewährt wird, glaube ich durch das Vorstehende übereinstimmend mit v. SEELER bewiesen zu haben und möchte ich hier nur darauf verweisen.

Wir sehen also, daß dem nichts im Wege steht, den Jagdpachtvertrag wie einen gewöhnlichen Vertrag über ein Grundstück im Sinne von § 581 BGB zu behandeln.

Zwei Reskripte, und zwar das des preußischen Finanzministers vom 9. Mai 1897 sowie das des Ministers für Landwirtschaft und des Ministers des Innern vom 14. August 1900, bezeichnen gleichfalls das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages.[1]

In der Judikatur steht das Kammergericht[2] in zwei Entscheidungen auf dem gleichen Standpunkt, wie er hier in der Literatur vertreten wird.

4. Ganz kurz möchte ich schließlich noch auf die vierte Gruppe eingehen, die in FOERSTER-ECCIUS[3] ihren Hauptvertreter findet. FOERSTER-ECCIUS[3] sagt: „Die sogenannte Jagdpacht besteht hiernach in Wahrheit nicht in einer Verpachtung des Grundstückes zum Zwecke der Nutzung desselben nach der innerhalb der Eigentumsnutzung befindlichen Rubrik der Jagdnutzung, vielmehr kann der Jagdpachtvertrag vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts aus nur definiert werden als der Vertrag, durch welchen der Eigentümer eines Grundstücks oder die zu einem Jagdbezirk vereinigten Eigentümer in dieser Vereinigung sich persönlich verpflichten, die Ausübung der Jagd durch den Jagdpächter gegen ein bestimmtes Entgelt der Nutzung zu dulden und als ein ausschließlich seitens des Pächters zu übendes Recht zu gewähren". FOERSTER-ECCIUS

---

[1] DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 38.
EBNER a. a. O., S. 49.
HOLTGREVEN-WOLFF, „Das Wildschadengesetz" vom 11. Juli 1891, Aufl. 4, Berlin 1902, S. 203, 204.

[2] Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von MUGDAN und FALKMANN, Bd. 4, S. 44 und Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft, Jahrg. 1, Heft 1, S. 7.

[3] FOERSTER-ECCIUS, „Preußisches Privatrecht" Bd. 2, Aufl. 7, Berlin 1896, S. 237.

sieht demnach den Jagdpachtvertrag nicht als einen eigentlichen Pachtvertrag an, sondern er charakterisiert ihn als einen besonderen Vertrag — als einen contractus sui generis —. Ich möchte der Ansicht von FOERSTER-ECCIUS nicht beipflichten, da m. E. gar keine Veranlassung vorliegt, dem Jagdpachtvertrage den Charakter eines Pachtvertrages zu rauben und ihn als einen contractus sui generis zu bezeichnen. Denn ich glaube im Vorhergehenden bewiesen zu haben, daß es sehr wohl angängig ist, im Jagdpachtvertrage einen gewöhnlichen Pachtvertrag zu erblicken, dessen Gegenstand das Jagdgrundstück oder die Jagdgrundstücke in ihrer Gesamtheit sind.

D. Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes.

Bevor wir uns mit der Frage nach der „Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes" beschäftigen, wollen wir uns noch einmal kurz vergegenwärtigen, was wir in den vorhergegangenen Abschnitten festgestellt haben. Ausgehend von der geschichtlichen Entwickelung des Jagdrechts sahen wir, daß man das Jagdrecht nicht als ein besonderes, selbständiges, neben dem Grundeigentum bestehendes Recht aufzufassen hat, daß es vielmehr nichts anderes ist, als eine aus dem Grundeigentum fließende Befugnis. Diese Anschauung führte uns dann konsequenterweise dazu, als Objekt des Jagdpachtvertrages nicht das Jagdrecht zu bezeichnen — wie es vielfach geschieht —, da dieses, wie festgestellt, gar keine Selbstständigkeit besitzt. Wir kamen bei unserer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages anzusehen ist, was m. E. doch auch das Nächstliegende und Natürlichste ist.

Bei Behandlung der vorliegenden Frage nach der Stellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes müssen wir uns zunächst darüber klar werden, welches Recht wir hier zur Anwendung zu bringen haben. Gemäß Art. 69 EG z. BGB bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd, abgesehen von zwei hier nicht interessierenden Ausnahmen, unberührt.

Das Reichsrecht steht in Reserve, und greifen seine Bestimmungen nur ergänzend in die Lücken des Landesrechtes ein.[1]

Wir haben also zu untersuchen, ob der vorliegende Fall durch Landesrecht gesetzlich geregelt ist. Die Landesgesetzgebung trifft durch die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 lediglich Bestimmungen für die Rechtsstellung des Jagdpächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bei Veräußerung des Grundstückes. Im § 14, Abs. 1 der Jagdordnung heißt es: „Wenn Grundflächen, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 ha im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahres zu, sofern er den Vertreter und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sechs Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen will. In diesem Fall erhält der Jagdpächter die Berechtigung zum gleichen Zeitpunkte von dem Jagdpachtvertrage zurückzutreten, wenn er den Vertrag fünf Monate vorher aufkündigt."

Damit hat die Jagdordnung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk den Satz „Kauf bricht nicht Jagdpacht" zur Anerkennung gebracht, da der neue Eigentümer nicht von dem Augenblick an, in dem sein Eigentum zur Entstehung gelangt, das ihm nunmehr zustehende Jagdrecht ausüben darf, vielmehr an den Ablauf des Pachtjahres und an eine Kündigung gebunden ist.

Keinerlei Vorschriften enthält jedoch die Jagdordnung über die Stellung des Jagdpächters beim Eigenjagdbezirk, wenn das Grundstück veräußert wird. Wie wir vorhin festgestellt haben, müssen wir dann ergänzend die Vorschriften des Reichsrechtes, des BGB, heranziehen und mit deren Hilfe die Lösung der Frage versuchen.

In Betracht kommen die Vorschriften über die Pacht, die wir in den §§ 581—597 BGB finden, sowie die Vorschriften

[1] DICKEL, „Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner," Berlin 1900, S. 512, Anm. 23.

über die Miete, auf die im § 581, Abs. 2 als entsprechend anwendbar verwiesen wird. Da uns die Bestimmungen über die Pacht, wie wir sie in den §§ 582—597 finden, der Lösung der vorliegenden Frage nicht näher bringen, so bleiben uns nur noch die Vorschriften über die Miete übrig. Auf diese wird, wie gesagt, im § 581, Abs. 2 verwiesen und bestimmt, daß sie auf die Pacht entsprechende Anwendung finden, soweit sich nicht aus den §§ 582—597 ein anderes ergibt. Bei der Durchsicht der Vorschriften über die Miete fällt uns der § 571 als auf unseren Fall analog anwendbar auf. Der § 571 bestimmt im Absatz 1, daß der Erwerber eines vermieteten Grundstückes, das bereits an den Mieter überlassen ist, an Stelle des Vermieters in alle Rechte und Verpflichtungen eintritt, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergeben. Mit diesem Gedanken hat das BGB dem Satz „Kauf bricht nicht Miete" Geltung verschafft. Aus dem oben erwähnten Grunde gilt das Gleiche für die Pacht und lautet der Satz da „Kauf bricht nicht Pacht."

Wir haben nunmehr zu untersuchen, ob unser vorliegender Fall, der, wie wir oben festgestellt haben, nach Reichsrecht, also nach den Regeln über die Pacht zu beurteilen ist, sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die erforderlich sind, um für ihn „Kauf bricht nicht Pacht" entsprechend in Anwendung bringen zu können.

Die erste Voraussetzung ist die, daß das Grundstück Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist, da § 571 ausdrücklich sagt „Wird das vermietete resp. verpachtete Grundstück . . . . . veräußert . . . . .". Daß das Grundstück Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist, glaube ich im vorigen Abschnitt in hinreichender Weise erörtert und bewiesen zu haben und möchte ich daher an dieser Stelle nur kurz darauf verweisen. Die erste Voraussetzung, daß das Grundstück beim Jagdpachtvertrage verpachtet wird, ist somit erfüllt.

Die zweite Voraussetzung ist die, daß das Grundstück an den Jagdpächter bereits überlassen ist, wenn es vom Verpächter an einen Dritten veräußert wird. Denn im § 571 heißt es: „Wird das vermietete (verpachtete) Grundstück nach der Ueberlassung an den Mieter (Pächter) von dem Vermieter (Verpächter)

an einen Dritten veräußert, ...". Es fragt sich also, ob eine Ueberlassung des Grundstückes an den Jagdpächter erfolgt oder mit anderen Worten, ob dem Jagdpächter damit, daß ihm die Ausübung der Jagd auf dem Grundstück gestattet wird, das Grundstück im Sinne des § 571 überlassen wird.[1] Was haben wir unter dem Begriff Ueberlassung zu verstehen?

In der Literatur[2] wird überwiegend die Einräumung des Besitzes als Ueberlassung bezeichnet. Wird denn nun dem Jagdpächter der Besitz an dem Grundstück oder an der Gesamtheit der Grundstücke eingeräumt, auf denen er kraft des Jagdpachtvertrages die Jagd auszuüben berechtigt ist? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir uns noch einmal kurz vergegenwärtigen, welche Handlungen auf dem Grundstück vorzunehmen der Jagdpächter berechtigt ist und untersuchen, ob die ihm zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit einen Herrschaftsbegriff ergeben, der sich als Besitz charakterisieren läßt. Da ich im vorhergegangenen Kapitel des näheren auf die einzelnen Befugnisse eingegangen bin, so möchte ich jetzt hier nur eine kurze Aufzählung folgen lassen.

Der Jagdpächter ist zunächst berechtigt, die jagdbaren Tiere auf seinem Gebiet zu okkupieren, sowie auch dieselben zu hegen. Sodann darf er freistehende Hochsitze errichten,[3] Balzschirme aufstellen, das Dachs- und Fuchsgraben vornehmen.[4]

---

[1] v. SEELER, „Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes", Sonderabdruck aus der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktorjubiläum, 21. August 1910, Breslau 1910, S. 1.

[2] CROME, „Bürgerliches Recht", Bd. 2, 1, S. 564 ff.

ENDEMANN, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", Auflage 9, Band 1 Berlin 1903, S. 10, 59, Anm. 31.

[3] NAGLER, „Die Jagdwilderei" in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, Bd. 8, Berlin 1906, S. 440.

[4] v. SEELER a. a O., S. 6.

BAUER, „Die Jagdgesetze Preußens", Aufl. 4, Bd. 1. „Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907", Neudamm 1909, S. 168, 169.

DALCKE-DELIUS, „Preußisches Jagdrecht", Aufl. 5, Breslau 1908, S. 19, Anm. 3.

Weiter ist er befugt, sein Revier zu betreten[1] sowie zahlreiche Handlungen vorzunehmen, die mit der Hege des Wildes zusammenhängen. So steht ihm zu das Recht der Wildfütterung,[2] Wild zur Vergrößerung des Bestandes auszusetzen, revierende Hunde und Katzen zu töten[3] u. a. Wie ich ebenfalls schon im vorigen Kapitel dargelegt habe, stellen alle diese Handlungen, zu deren Vornahme der Jagdpächter berechtigt ist, m. E. zweifellos einen Gebrauch des Grundstückes dar. Ich möchte sogar noch weiter gehen und sagen, daß dem Jagdpächter damit, daß ihm gestattet wird, jene zahlreichen Handlungen auf dem Grundstück vorzunehmen, der Besitz am Grundstück eingeräumt wird.[4] Welcher Art ist nun der Besitz des Jagdpächters am Grundstück? Alleiniger Besitzer ist der Jagdpächter allerdings nicht, denn regelmäßig wird der Verpächter das Grundstück mitbesitzen und es land- und forstwirtschaftlich weiter benutzen.[5] Wie eben schon angedeutet, ist der Jagdpächter Mitbesitzer. Daß ein derartiger Mitbesitz sehr wohl denkbar ist, unterliegt m. E. keinem Zweifel.

STROHAL[6] ist der gleichen Ansicht und führt in bezeichnender Weise aus: „Wieder anders geartet ist der Mitbesitz, wenn hinsichtlich einer von Mehreren gemeinschaftlich besessenen Sache nach Maßgabe bestimmter wirtschaftlicher Zwecke lediglich der Gebrauch geteilt ist. Z. B. der Pächter und der Verpächter besitzen gemeinschaftlich einen Fahrweg, den jeder von beiden für seine Wirtschaftsfuhren benutzt."

Ganz entsprechend liegt der Fall bei der Jagdpacht. Der Pächter und Verpächter besitzen gemeinschaftlich eine Sache, nämlich das Grundstück, der Gebrauch der Sache — hier des

---

[1] EBNER, „Das preußische Jagdrecht" in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts, IV, Berlin 1908, S. 85.
NAGLER siehe Anm. 1.

[2] Siehe Anm. 1.

[3] BAUER a. a. O., S. 169, 347.
EBNER a. a. O., S. 32, 102 und 662.
NAGLER, siehe Anm. 1.

[4] EBNER a. a. O., S. 84.
v. SEELER a. a. O., S. 6.

[5] v. SEELER a. a. O., S. 5.

[6] STROHAL in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 38. „Der Sachbesitz nach dem BGB", § 11, S. 113—114.

Grundstückes — ist jedoch nach Maßgabe bestimmter wirtschaftlicher Zwecke geteilt. Sodann ist der Jagdpächter m. E. unmittelbarer Besitzer des gepachteten Grundstückes in jagdlicher Hinsicht, was nicht ausschließt, daß der Verpächter in jeder anderen Hinsicht unmittelbarer Besitzer des Grund und Bodens bleibt.[1]

Die zweite Voraussetzung, die der § 571 zu seiner Anwendung verlangt, daß nämlich das Grundstück bei der Veräußerung bereits an den Mieter (Pächter) überlassen ist, ist m. E. auch bei der Jagdpacht erfüllt. Wir hatten vorhin festgestellt, daß man unter Ueberlassung Einräumung des Besitzes zu verstehen hat. Daß dem Jagdpächter der Besitz eingeräumt wird, haben wir soeben festgestellt. Wir sahen allerdings, daß es kein alleiniger unmittelbarer Besitz ist, den der Jagdpächter erhält, sondern daß er nur Mitbesitzer des Grundstückes wird. Ich trage jedoch keine Bedenken, die Einräumung des Mitbesitzes ebenfalls mit unter die Herrschaft des § 571 fallen zu lassen. v. SEELER[2] ist der gleichen Ansicht und führt einige sehr treffende Beispiele an. So meint er, befänden sich der gemeinschaftlich benutzte Treppenflur, der Hausgarten, die Waschküche, die Räume zum Abstellen der Fahrräder doch sicher nicht im alleinigen unmittelbaren Besitze des einzelnen Mieters. Er fährt fort: „Und dennoch wird man nicht leugnen können, daß auch sie von der Geltung des § 571 mit ergriffen werden."[2]

M. E. ist also auch die zweite Voraussetzung des § 571, der Ueberlassung des Grundstückes, erfüllt, und besteht somit kein Bedenken, die Vorschrift des § 571 analog auf die Jagdpacht anzuwenden.

Hierdurch hätten wir das Resultat gewonnen, daß die Veräußerung des Jagdgrundstückes keinen Einfluß auf den bestehenden Jagdpachtvertrag hat, daß die Jagdpacht bestehen bleibt.

Der Satz „Kauf bricht nicht Jagdpacht", der damit zur Anerkennung gebracht ist, ist m. E. auch schon aus wirtschaftlichen Gründen sehr wünschenswert, ja notwendig.[3] Denn der Jagdpächter, der fürchten muß, jeden Tag exmittiert zu werden,

[1] EBNER a. a. O., S. 84.
[2] v. SEELER a. a. O., S. 5.
[3] v. SEELER a. a. O., S. 10.

wird sicher nicht in rationeller Weise die Jagd betreiben und sie sich etwas kosten lassen. Er wird begreiflicherweise, wenn er Gerüchte von einem bevorstehenden Verkauf seines gepachteten Revieres hört, an Wild soviel noch abschießen, als ihm irgend möglich ist, und dadurch den Bestand für die Zukunft schwer schädigen. Denn selbst eine Schadensersatzklage wird ihm kaum genügenden Ersatz bieten, zumal die Feststellung der Höhe des Schadens stets Schwierigkeiten bereiten wird.

Welche Stellung wird nun in der Literatur eingenommen zu der Frage, ob Kauf die Jagdpacht bricht oder nicht? Man kann zusammenfassend sagen, alle die Autoren, die das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages ansehen, beurteilen konsequenterweise den Jagdpachtvertrag nach den Regeln über Pachtverträge gemäß den §§ 581, 571 und lassen damit den Satz „Kauf bricht nicht die Jagdpacht" Anwendung finden.

Von den Autoren, die als Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Grundstück bezeichnen, möchte ich DICKEL,[1] BAUER[2] und v. SEELER[3] nennen, die sämtlich auf dem Standpunkte stehen, daß Kauf die Jagdpacht nicht bricht.

DALCKE,[4] der die Gegenansicht vertritt und das Jagdrecht als einen integrierenden Bestandteil des Rechts des Grundeigentümers und zwar als einen Bestandteil im Sinne des § 96 BGB ansieht, kommt zu dem Ergebnis, daß der Satz „Kauf bricht Jagdpacht" in Kraft tritt. Er hält jedoch dieses Ergebnis auch für ein wenig befriedigendes.[5] EBNER[6] läßt die Vorschriften des § 571 dann auf den Jagdpachtvertrag Anwendung finden, wenn das Grundstück Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist, andernfalls ist jedoch der § 571 nicht anwendbar.

ENNECCERUS-KIPP-WOLFF[7] und FROMMHOLD[8] verschaffen dem Satz „Kauf bricht nicht die Jagdpacht" dann

---

[1] DICKEL a. a. O., S. 518.
[2] BAUER a. a. O., S. 69, 70.
[3] v. SEELER a. a. O., S. 7.
[4] DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 15.
[5] DALCKE-DELIUS a. a. O., S. 40.
[6] EBNER a. a. O., S. 91, 92.
[7] ENNECCERUS-KIPP-WOLFF a. a. O., S. 220.
[8] FROMMHOLD a. a. O., S. 207 ff.

Anerkennung, wenn der Besitz des Jagdrechts vom Grundeigentümer dem Jagdpächter bereits überlassen war, als der Eigentümer das Grundstück veräußerte. War der Besitz jedoch noch nicht überlassen, so tritt keine Bindung des Rechtsnachfolgers des Grundeigentümers ein, es gilt dann der Satz „Kauf bricht Jagdpacht".

E. Rechtssprechung.

Da ich in den einzelnen Abschnitten der Arbeit die Rechtssprechung bereits berücksichtigt habe, so möchte ich hier nur noch einige Rechtssprüche anführen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen, die in der Frage, ob „Kauf die Jagdpacht bricht oder nicht" seitens unserer obersten Gerichte gefällt sind.

Das Reichsgericht[1] steht in konstanter Rechtssprechung in mehreren Entscheidungen auf dem Standpunkt, daß Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Jagdrecht oder die Jagdberechtigung sei und nicht das Grundstück und lehnt, darauf fußend, in einer neueren[2] Entscheidung die Anwendungsmöglichkeit des § 571 für den Jagdpachtvertrag ab. Auch der XX. Civilsenat des Kammergerichts[3] sieht das Jagdrecht als Gegenstand des Jagdpachtvertrages an.

Das Kammergericht hat dem gegenüber in zwei Entscheidungen[4] ausgesprochen, daß es das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages ansehe, jedoch meines Wissens

---

[1] RGE 51, 279.
RGE 70, 70 ff.

[2] RGE 70, 70 ff.

[3] Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts herausg. von MUGDAN und FALKMANN, Bd. 13, S. 282. und
Zeitschrift f. Jagdrecht, -schutz und -wirtschaft, herausgegeben von EBNER, Berlin 1907, Jahrg. 1, Heft 1, S. 8.

[4] Siehe Anm. 3, Bd. 4, S. 44 ff. (Entscheidung des XIV. Zivilsenates vom 28. Oktober 1901) und
Zeitschrift für Jagdrecht, -schutz und- wirtschaft, herausgegeben v. EBNER, Berlin 1907, Jahrg. 1, Heft 1. S. 7.

noch keine Entscheidung gefällt, die den Satz „Kauf bricht nicht Jagdpacht“ zur Anerkennung brächte.

Da das Reichsgericht seinen Standpunkt, den es schon mehrere Male eingenommen hat, beibehält, so scheint vorläufig keine Aussicht vorhanden zu sein, daß eine Aenderung des bestehenden Zustandes eintritt, der, wie ich im vorhergegangenen Abschnitt zu zeigen versuchte, die schwersten Unzuträglichkeiten für den Jagdpächter mit sich bringt.